

Nachbarschaftshilfe Idstein - Generationen füreinander e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Idstein - Generationen füreinander“ e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VR5140 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Idstein/Taunus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b. die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
- c. die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- b. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
- c. Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
- d. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- f. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
- g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
- h. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfsleistungen sicher zu stellen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Zweckerfüllung, Auflösung

1. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Absatz 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die dieser Satzung als Anlage beigefügten Mitmachregeln sind Bestandteil dieser Satzung, insoweit sind sie der Maßstab der Weisungen des Vereins.

2. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze

a) keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Das dieser Satzung als Anlage beigefügte Abrechnungssystem ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S. d. §2 der Satzung eingelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Idstein e.V., der es unmittelbar zur Förderung der Jugend und Altenhilfe, Bildung und Erziehung der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand

c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

d) durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen; bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung; (Ein Ausschlussgrund ist u.a. die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, der insgesamt ein Jahresbeitrag überschreitet.

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe.

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung;
6. Erlass der Mitmachregeln.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mitmachregeln.

Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen notwendig werden, so entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Entscheidung über die Anträge zur Tagesordnung;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedschaften;
9. Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Auf jeden Fall ist jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen und sodann immer, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich fordern.

Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn mit der Einladung die Änderungsvorschläge schriftlich mitgeteilt wurden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben ist.

Wahlen zum Vorstand finden offen statt, es sei denn, ein Mitglied besteht auf geheimer Wahl.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

einer/m Vorsitzenden;
einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
einem/r Schriftführer/in;
einem/r Kassierer/in
mindestens drei Beisitzer

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er handelt nach Treu und Glauben und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muß aber in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verein kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mehr hat. Für diesen Fall muss so rasch wie möglich eine Ergänzungswahl stattfinden.

Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich zur Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.

§ 9 Kasse

Die Führung der Kasse des Vereins obliegt dem Kassenswart. Dieser hat die Kasse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verwalten. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und von 2 aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden Mitgliedern zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch sie ist auf Antrag die Entlastung des Kassenswartes wie des Gesamtvorstand auszusprechen.

§ 10 Satzungsänderung oder Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer nach §7 einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die vorgeschlagene Satzungsänderung eindeutig hervorgeht. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Satzung wurde den Mitgliedern vorgelegt. Sie wurde von den Mitgliedern angenommen und ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden einzureichen.

Die Fassung dieser Satzung wurde am 20.11.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorsitzende

Schriftführer